

frationsgebeten: *Benedicere, sanctificare et consecrare digneris hanc patenam in administrationem Eucharistiae Jesu Christi filii tui.* Und wieder: *Hoc vasculum (calix) et patena corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi novum sepulchrum sancti Spiritus gratia efficiantur.*¹⁾ Kelch und Patene haben also nach Anordnung der Kirche zu dienen der heiligsten Eucharistie; hiezu werden sie geweiht, nicht zu einem anderen Zweck. Somit wäre der fragliche Gebrauch von Kelch und Patene Mißbrauch heiliger Gefäße und Aberglaube, also Sünde gegen die Tugend der Religion. Denn Dingen eine geheime Kraft zuschreiben, die ihnen von Gott weder unmittelbar noch mittelbar zukommt, ist vana observantia. Wenn behauptet wird, nach dem Hineinblicken in Kelch und Patene sei manchmal Besserung eingetreten, so ist wohl zu beachten, daß post hoc nicht gleichbedeutend ist mit propter hoc. Abergläubischer Gebrauch der Patene zur Heilung leiblicher Krankheiten ist übrigens uralte. So berichtet Gregor von Tours²⁾ († 593), ein britannischer Graf, der von heftigen Fußschmerzen geplagt wurde, habe, um von seinem Leiden befreit zu werden, seine Füße in einer silbernen Patene gebadet,³⁾ die er aus der Kirche hatte holen lassen; er sei aber auf das hin lebenslänglich gelähmt worden. Denn, bemerkt der heilige Bischof von Tours, *sacrata Deo vasa non debent ad usus humanos aptari.* Derselbe Gregor erzählt, daß ein Langobardenherzog ähnlichen Mißbrauch getrieben habe.⁴⁾

Der kranken Zdenka hat Stanislaus zu sagen, daß Kelch und Patene heilige Gefäße sind, daher es nicht angehe, dieselben wie einen Spiegel zum Hineinschauen darzureichen. Er habe die Ueberzeugung, daß solches Hineinblicken nicht helfe, sondern vielmehr sündhaft, strafbar sei. Stanislaus mahne, Zdenka möge vertrauensvoll die heilige Kommunion empfangen; vom Leibe des Herrn gehe sicher heilende Kraft über auf die Seele und, wenn es Gottes Wille ist, auch auf den siechen Leib. Doch sind deshalb die natürlichen Heilmittel nicht zu vernachlässigen; denn man darf nicht Gott versuchen.

Einz.

Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. (**Krankenkommunion ohne jejunium naturale.**) In einem Ordenshause wird Schwester Pia, die sonst gesund und rüstig war, mit akutem Fieber bettlägerig. Der Arzt stellt Paratyphus fest, eine infektiöse Krankheit, die langwierig, aber nicht mit Lebensgefahr verbunden ist, wenn nicht Komplikationen dazukommen. Das Fieber, so erklärt der Arzt, werde etwa drei Wochen anhalten und dann müsse Pia, nachdem sie fieberfrei geworden, noch acht bis vierzehn Tage das

¹⁾ Pontificale Romanum. De patenae et calicis consecratione.

²⁾ De gloria martyrum c. 85. Migne, P. L. 71, Sp. 781; von Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg i. Br. 1902, S. 88, Anm. 1) unrichtig zitiert.

³⁾ Prälat Franz fügt erklärend bei: „Die Patenen waren damals große, schüsselfartige Gefäße (a. a. O.).“

⁴⁾ L. c.

Bett hüten. — Pia möchte täglich die heilige Kommunion empfangen, kann aber wegen heftigen Durstes nicht von Mitternacht bis morgens nüchtern bleiben. Sie ruft ihren ordentlichen Beichtvater Lucius und fragt ihn wegen des Kommunizierens. Lucius spricht mit dem Arzte und entscheidet, Pia könne die heilige Kommunion nicht empfangen, wenn sie nach Mitternacht auch nur etwas Flüssiges oder Medizin zu sich genommen; denn sie sei weder in Todesgefahr noch schon einen Monat krank. Die Oberin des Klosters findet diese Entscheidung zu hart und ruft den außerordentlichen Beichtvater Livius. Dieser ist viel milder und bewilligt ohneweiters, daß Pia täglich kommuniziere, wenn sie auch nicht nüchtern geblieben ist; denn, sagt er, bei solchen Krankheiten besteht immer eine Todesgefahr, weil leicht Komplikationen auftreten; und dann wird ja die Krankheit voraussichtlich länger als einen Monat dauern. — Welcher der beiden Beichtväter ist im Rechte?

1.

Beginnen wir mit Livius. Er meint, Schwester Pia könne per modum viatici kommunizieren, da „bei solchen Krankheiten immer eine Todesgefahr besteht, weil leicht Komplikationen auftreten“. Diese Auffassung ist lax und unhaltbar. Wenn can. 858, § 1, vom jejunium eucharisticum jene ausnimmt, die sich in Todesgefahr befinden („si mortis urgeat periculum“), so ist darunter nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach der bestehenden kirchlichen Disziplin und nach allen Autoren nicht eine entfernte Todesgefahr gemeint, in der alle Kranken und schließlich auch alle Gesunden schweben; nicht die bloße Möglichkeit, daß zur bestehenden Krankheit eine neue hinzutreten könnte, die dann das Leben bedrohen würde (z. B. Lungenentzündung, Herzschwäche); sondern die wohlbegründete positive Wahrscheinlichkeit oder gar moralische Gewißheit, daß hic et nunc eine Ursache gegeben ist, welche das Leben zerstören, den Eintritt des Todes zur Folge haben kann. Nach dem Urtheil des Sachverständigen, dem jeder erfahrene Arzt und Krankenwärter beipflichten wird, führt die gegebene Krankheit (Paratyphus) nicht zum Tode, wenn nicht neue, weitere Todesursachen hinzutreten. Solange dies nicht der Fall ist, kann Pia weder das Viaticum noch die letzte Delung empfangen.

Livius scheint die Schwäche seines Argumentes selbst zu empfinden, weil er seine Entscheidung auf ein zweites Moment stützen will: daß die Krankheit der Pia voraussichtlich länger als einen Monat dauern wird. Aber damit gibt sich Livius eine noch ärgere Blöße. Er ruft das Privilegium des can. 858, § 2, an: „Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint.“ Aber 1. durfte er dann der Pia die heilige Kommunion ohne Beobachtung der Nüchternheit nicht täglich, sondern nur ein- oder zweimal in der Woche erlauben; und 2. gilt dieses Privilegium nur für solche, die tatsächlich bereits einen Monat krank darniederliegen

— dann erst und nicht früher, wenn auch vorauszusehen ist, daß die Krankheit länger als einen Monat dauern wird. Es wird ja in der Praxis oft schwer sein, bestimmt zu sagen, von welchem Tage an dieser Monat zu zählen ist, i. e. wann die Krankheit angefangen hat. Das Wort „decumbunt“ ist nicht zu pressen, wie wir aus der Entscheidung der S. C. Concilii vom 6. März 1907 ersehen, wonach auch solche Kranke vom Privileg Gebrauch machen können, die nicht ständig bettlägerig sind, sondern etliche Stunden des Tages außer Bett zubringen. Es mag sein, daß Pia schon etliche Tage mit Paratyphus unwohl herumgegangen ist, ehe sie sich zu Bette legte und den Arzt kommen ließ; und darum stimme ich für die Praxis unbedenklich Cappello (De Sacramentis I, n. 506) zu, der sagt, man könne die Bestimmung „jam a mense decumbunt“ milde dahin auslegen, daß ein Kranker, der schon 26 oder 27 Tage bettlägerig ist, anfangen kann, vom Privileg Gebrauch zu machen. Aber weiter zu gehen, wäre eine laze und unzulässige Praxis.

2.

Also hat der ordentliche Beichtvater Lucius recht entschieden? Im wesentlichen: ja. Nur hätte er seinen abschlägigen Bescheid mildern und Pia damit trösten können, daß sie, wenn die Krankheit etliche Wochen dauern sollte, später die heilige Kommunion ohne jejunium eucharisticum erhalten werde; bis dahin möge sie eifrig die geistliche Kommunion pflegen, die in ihren Gnadenwirkungen ja der wirklichen nahe kommt. Uebrigens ist zu erwarten, daß das Fieber allmählich nachläßt, und dann wird Pia wohl auch das Opfer bringen können, etliche Stunden nach Mitternacht nichts zu sich zu nehmen; sie kann dann die heilige Kommunion in der ersten Morgenstunde, sobald die Messefeier nach dem Kirchengesetze beginnen darf (una hora ante auroram, can. 821, § 1), oder noch etwas früher (vgl. can. 867, § 4), nüchtern empfangen. Das eine oder andere Mal in der Woche wird der Beichtvater oder Klosterkaplan sich gern dazu verstehen, zu ungewöhnlich früher Stunde der kranken Schwester die heilige Kommunion zu reichen, wenn sie darum bittet. Somit hat auch die Oberin des Klosters keinen Grund, sich über eine „harte“ Entscheidung des ordentlichen Beichtvaters zu beklagen. Ob es von ihr gerade klug und taktvoll war, den außerordentlichen Beichtvater gegen den ordentlichen anzurufen, sei dahingestellt; es sei denn, daß die kranke Schwester selbst nach dem außerordentlichen Beichtvater verlangt hätte, dann freilich müßte sie ihn rufen.

Linz.

Dr. W. Grosam.

IX. (Priesterkommunion und Integrität des heiligen Mesopfers.)

Ein Kirchenvorsteher hat sich folgenden Brauch zurecht gelegt: Wenn er die Hostie in der Monstranz, bezw. in der Custodia renovieren will, nimmt er aus Ersparungsrücksichten zur heiligen Messe wie sonst nur eine große Hostie, die er nach der Konsekration in die Monstranz (Custodia) gibt, während er mit der alten Hostie die weiteren Meseriten vollzieht und dieselbe dann auch summiert.